

**Weisungen
für die Benützung der
Schul-, Turn- und
Zivilschutzanlage
Vogelbuch und
der Schulanlage Ferenbalm**

2010

Inkl. 1. Teilrevision vom 02.07.2012

Inhaltsverzeichnis

A)	ANLAGEN.....	3
B)	SCHULRÄUME INKL. NEBENRÄUME, TURNHALLE INKL. NEBENRÄUME UND TURN- UND AUSSENANLAGEN.....	4
C)	ZIVILSCHUTZANLAGE	5
D)	ANLAGETEILE, DIE VON ZIVILSCHUTZ UND SCHULE GEMEINSAM BENÜTZT WERDEN.....	6
E)	INKRAFTTRETEN, VERSCHIEDENES.....	6
	GEBÜHRENORDNUNG	7
	ABGABE DER SCHLÜSSEL FÜR DIE TURNHALLE VOGELBUCH AN VEREINE UND ANDERE ORGANISATIONEN	8

a) Anlagen

Umfang	<p>Art. 1¹ Die Schul-, Turn- und Zivilschutzanlagen bestehen aus den Schulhäusern Vogelbuch und Ferenbalm, der Turnhalle und Zivilschutzanlage in Vogelbuch sowie den Aussenanlagen. Dazu gehören folgende Räumlichkeiten und Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schulräume inkl. Nebenräume2. Turnhalle inkl. Nebenräume3. Turn- und Aussenanlagen4. Zivilschutzräume
Aufsicht	<p>² Die Oberaufsicht über die Gesamtanlage hat der Gemeinderat.</p>
Zuständigkeit/Aufsicht	<p>³ Für die Benützung und Belegung durch die Schule, die Vereine und die anderen Organisationen gelten die in diesen Weisungen festgelegten Vorschriften. Je nach Anlagebereich sind dafür zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Primarschul- und Kindergartenkommission- der Gemeinderat des Ressorts öffentliche Sicherheit
Benützungsgebühren	<p>⁴ Die Benützung der Turnhalle inkl. Nebenräume, der Turn- und Aussenanlagen und der Schulräume inkl. Nebenräume durch Vereine und Organisationen der Gemeinde Ferenbalm für nicht kommerzielle Zwecke ist unentgeltlich. Für Anlässe zu kommerziellen Zwecken (Eintrittsgelder, Kursgelder, Festwirtschaft etc.) werden Gebühren verrechnet.</p> <p>Die Benützung der Turnhalle inkl. Nebenräume und der Turn- und Aussenanlagen durch auswärtige Vereine und Organisationen ist erlaubt, jedoch gebührenpflichtig. Die Benützung der Schulräume inkl. Nebenräume durch auswärtige Vereine und Organisationen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen werden von der Primarschul- und Kindergartenkommission bewilligt. Die Benützung ist gebührenpflichtig.</p> <p>Der Gemeinderat kann für die Friedensnutzung der Zivilschutzräume mindestens kostendeckende Gebühren oder Mietzinse erheben.</p> <p>Die Gebühren sind im Anhang festgelegt.</p>
Rauchverbot	<p>⁵ Das Rauchen ist in den Schulräumen, der Turnhalle inkl. aller Nebenräume, auf den Aussenanlagen und in der Zivilschutzanlage untersagt.</p>
Ordnung, Widerhandlung, Strafen	<p>⁶ Alle Benützer verpflichten sich, die festgelegten Weisungen zu beachten. Fehlbare können von den Aufsichtsorganen ermahnt oder weggelesen werden. Weitergehende Sanktionen bleiben vorbehalten. Für irgendwelche Schäden an der gesamten Anlage inkl. Turnmaterial und an den Einrichtungen haften die oder der Fehlbare (n) nach dem Verursacherprinzip. Beschädigungen sind unaufgefordert dem Abwart zu melden.</p>

b) Schulräume inkl. Nebenräume, Turnhalle inkl. Nebenräume und Turn- und Aussenanlagen

Umfang	<p>Art. 2¹ Zu den Schulräumen in Vogelbuch gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Klassenzimmer und Spezialräume (WC, Gang etc.)2. Mehrzweckraum3. Gruppenräume4. Veloständer5. Veloeinstellraum6. Pausenplatz <p>² Zu den Schulräumen in Ferenbalm gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schulzimmer2. Küche3. WC-Anlagen <p>³ Zu der Turnhalle und den Aussensportanlagen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Turnhalle2. Aussensportanlagen, Rasenfeld3. Garderoben mit Duschen4. Geräteräume inkl. Schränke5. WC-Anlagen
Aufsicht/Zuständigkeit	<p>⁴ Aufsichtsbehörde und zuständig für die Benutzung ist die Primarschul- und Kindergartenkommission. Diese stellt unter Beizug des Abwarts den Belegungsplan auf</p> <ol style="list-style-type: none">a) für die Schule zusammen mit der Lehrerschaftb) für die Vereine und Organisationen ohne Lehrerschaft <p>Direkte Aufsicht:</p> <ul style="list-style-type: none">- während der Schulzeit Lehrerschaft und Abwart- ausserhalb der Schulzeit der Abwart
Benützungsberechtigung	<p>Art. 3¹ Allgemeine Benützungsvorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Schulräume inkl. Nebenräume können nur in Ausnahmefällen für zweckfremde Anlässe benützt werden. Die Bewilligung erteilt nach Anhören der Lehrerschaft und des Abwarts die Primarschul- und Kindergartenkommission.2. Die Turnhalle, Aussensportanlagen, Werkräume inkl. alle Neben- und Spezialräume dürfen für zweckfremde Anlässe nicht benützt werden.3. Die Aussensportanlagen sind ausserhalb der Schulzeit und der Belegung durch Vereine und Organisationen auch für einzelne einheimische Personen zum Training bis zur Dämmerung offen.4. Das in offenen Regalen versorgte Turnmaterial steht der Schule sowie den Vereinen und den Organisationen zur Verfügung.5. Die Primarschul- und Kindergartenkommission kann Ausnahmen bewilligen.

Gesuche	Gesuche für die Benützung der Schul- und Turnhallen- inkl. alle Neben- und Spezialräume sowie der Aussensportanlagen sind 3 Wochen vor der Benützung an das Sekretariat der Primarschul- und Kindergartenkommission zu richten.
Hausschuhe/ Schulräume	³ Die Schüler haben vor dem Betreten der Klassenzimmer die Schuhe zu wechseln und Hausschuhe zu tragen.
Turnschuhe/ Halle	Die Turnhalle darf nur mit Hallen-Turnschuhen (helle Sohle), oder barfuss betreten werden.
Turnschuhe/ Rasenspielfeld	⁵ Das Rasenspielfeld darf wie folgt betreten werden: Barfuss, Turnschuhe, Tausendfüssler und Nockenschuhe ohne Nägel. Verboten sind Nockenschuhe mit Nägeln und Stollenschuhe. Das Rasenspielfeld darf nur in trockenem Zustand benützt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Abwart. ❶
Öffnungs- und Schliesszeiten	⁶ Vogelbuch Der Abwart überwacht das Öffnen und Schliessen der gesamten Anlage. Den Vereinen und Organisationen stehen die Turnhalle inkl. Nebenräume und die Aussensportanlagen von Montag bis Freitag jeweils ab 18.00 Uhr bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung. Auf Gesuch hin können durch die Primarschul- und Kindergartenkommission Ausnahmen bewilligt werden. ⁷ Ferenbalm Den Vereinen und Organisationen stehen die Räume im Schulhaus Ferenbalm von Montag bis Freitag bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung. Auf Gesuch hin können durch die Primarschul- und Kindergartenkommission Ausnahmen bewilligt werden. Die Toiletten sind öffentlich und stehen täglich bis 22.00 Uhr zur Verfügung
Schliessung	⁸ Die Leiter der Vereine/Organisationen sind dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen bis spätestens 22.00 Uhr verlassen, die Eingangstüren und Schränke abgeschlossen und das Licht gelöscht wird.
Grosse Reinigung/ Ferien	⁹ Die Anlagen in Vogelbuch und Ferenbalm können für die Reinigungszeiten oder infolge Ferien des Abwärts jährlich für 2 – 3 Wochen geschlossen werden.

c) Zivilschutzanlage

Umfang	Art. 4 ¹ Zu den Zivilschutzräumen gehören: 1. Öffentlicher Schutzraum 2. KP II red. und BSA II
Benützungsrecht	² Die Zivilschutzräume dienen in allererster Linie vollumfänglich dem Zivilschutz. In Friedenszeiten können sie anderweitig benützt werden. Es ist jedoch streng darauf zu achten, dass sämtliche Schutzräume im Kriegs- oder Katastrophenfall innert 24 Stunden vollständig geräumt und freigegeben werden müssen.

Aufsicht/ Zuständigkeit	³ Aufsichtsbehörde und zuständig für die Friedensnutzung der Räume ist der Gemeinderat des Ressorts öffentliche Sicherheit. Für die Friedensnutzung der Räume hat die Schule den Vorrang.
Unterhalt/Wartung	⁴ Der Anlagewart ist für den Unterhalt und die Wartung des Baus und der technischen Einrichtungen zuständig. Für die daraus entstehenden Kosten ist beim Gemeinderat Kostengutsprache einzuholen.

d) Anlageteile, die von Zivilschutz und Schule gemeinsam benützt werden

Umfang	Art. 5 ¹ Parkplätze, Zufahrtsstrassen, Umgebung, Wasser sowie alle noch nicht feststellbaren Teile.
Aufsicht	² Werden die Anlageteile gemeinsam benützt, sind die beiden Aufsichtsbehörden gemeinsam für die Ordnung zuständig. Für die gemeinsame Benützung sprechen sie sich gegenseitig ab. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet nach Anhören der Beteiligten der Gemeinderat endgültig. In Zeiten, wo die Anlageteile vom Zivilschutz nicht benützt werden, ist für die Aufsicht und Ordnung allein die Primarschul- und Kindergartenkommission zuständig.

e) Inkrafttreten, Verschiedenes

Inkrafttreten	Art. 6 ¹ Diese Weisungen treten auf den 1. August 2010 in Kraft.
Aufhebung von Vorschriften	² Mit Inkrafttreten der Weisungen wird aufgehoben: Das Benützungsreglement des Gemeinderates für die Schul-, Turn- und Zivilschutzanlage Vogelbuch vom 21. Oktober 1985
Revision/Zuständigkeit	³ Die Weisungen können vom Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
Revisionsantrag	⁴ Die Aufsichtsbehörden sowie die regelmässigen Benützer der Räume und Anlagen können beim Gemeinderat eine Revision beantragen. Dieser hat innert 6 Monaten darüber zu befinden.
Orientierung	⁵ Änderungen (Revisionen) sind den Interessierten laufend mitzuteilen.
Einsprachen	Gegen alle Entscheide der Bewilligungsinstanz kann innert 10 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist an den Gemeinderat zu richten. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

Genehmigt an der Sitzung vom 17. Juni 2010

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Sekretärin

sig. B. Schweizer

sig. M. Spycher

➊ Änderung Art. 3 Abs. 5; Beschluss Gemeinderat vom 02.07.2012

Gebührenordnung

Gestützt auf Art.1 Abs. 4 der Weisungen für die Schul-, Turn- und Zivilschutzanlage Vogelbuch und die Schulanlage Ferenbalm erlässt der Gemeinderat für die Benützung der Anlagen folgende Benützungsgebühren:

Benützung der Turnhalle inkl. Nebenräume und der Turn- und Aussenanlagen durch auswärtige Vereine und Organisationen

Jährliche und halbjährliche Benützung

- | | | | |
|--------------------------------------|-----|----------|----------------|
| a) pauschal (Benützung 1x pro Woche) | Fr. | 1'200.-- | im Jahr |
| b) pauschal (Benützung 1x pro Woche) | Fr. | 600.-- | im halben Jahr |

Für mehrmalige Benützung pro Woche erhöht sich diese Gebühr entsprechend.
Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt gemäss Schuljahr, also vom 1. August bis 31. Juli für jährliche Benützung und 1. August bis 31. Januar oder 1. Februar bis 31. Juli für halbjährliche Benützung.

Einmalige Benützung

Pauschal Fr. 200.--

Benützung der Schulanlagen Vogelbuch und Ferenbalm

Einmalige Benützung durch Auswärtige oder durch Einheimische zu kommerziellem Zweck

Mehrzweckraum Vogelbuch	Pauschal Fr. 50.--
Schulzimmer Ferenbalm	Pauschal Fr. 50.--
2 Schulzimmer Ferenbalm gleichzeitig	Pauschal Fr. 80.--
Küche in Ferenbalm	Pauschal Fr. 70.--

Jährliche Benützung OG Ferenbalm Spielgruppe

Pauschal	Fr. 1200.--im Jahr
----------	--------------------

Vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17. Juni 2010 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Sekretärin

sig. B. Schweizer

sig. M. Spycher

Abgabe der Schlüssel für die Turnhalle Vogelbuch an Vereine und andere Organisationen

1. Den Vereinen und anderen Organisationen werden die notwendigen Schlüssel für die jährliche oder halbjährliche Benützung der Räumlichkeiten in der TH abgegeben.
2. Die Präsidenten der Vereine und die Verantwortlichen der anderen Organisationen sind für die Schlüssel verantwortlich. Sie bestätigen unterschriftlich den Erhalt der Anzahl Schlüssel.
3. Verlorene Schlüssel werden auf Kosten des Vereins/der Organisation ersetzt. Sie haben ebenfalls allfällige weitere daraus entstehende Kosten zu tragen.
4. Benützt ein Verein/eine Organisation die Anlage nicht mehr, so ist die erhaltene Anzahl Schlüssel unaufgefordert dem Abwart zurückzugeben.

Verein	Erhaltene Schlüssel (Anzahl, Nummer)	Quittiert	Rückgabe